



**Benken**

WASSERKORPORATION

# **KORPORATIONSORDNUNG**

**gültig ab 12. Mai 2022**

# Inhaltsverzeichnis - Korporationsordnung

	<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
<b><i>I. GRUNDLAGEN</i></b>		
Geltungsbereich	1	4
Rechtsnatur	2	4
Organisationsform	3	4
Organe	4	4
Aufgaben	5	5
Gebiet	6	5
<b><i>II. BÜRGERSCHAFT</i></b>		
<b>1. Stellung und Zuständigkeit</b>		
Grundsatz	7	5
Stimmrecht	8	5
<b>Sachabstimmungen</b>		
a) an der Bürgerversammlung	9	6
b) ausserordentlich	10	6
c) an der Urne	11	6
<b>Wahlen</b>		
a) an der Bürgerversammlung	12	6
b) ausserordentlich	13	7
<b>2. Bürgerversammlung</b>		
Durchführung	14	7
Stimmzählerinnen und Stimmzähler	15	7
Orientierungsversammlung	16	7
<b>3. Fakultatives Referendum</b>		
Grundsatz	17	8
Amtliche Bekanntmachung	18	8
Frist	19	8

	<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
<b>Verfahren</b>	20	8
<b>4. Initiative</b>		
<b>Grundsatz</b>	21	9
<b>Form und Inhalt</b>	22	9
<b>Prüfung der Zulässigkeit</b>	23	9
<b>Anmeldung und amtliche Bekanntmachung</b>	24	9
<b>Einreichung</b>	25	10
<b>Stellungnahme des Verwaltungsrates</b>	26	10
<b>Ergänzendes Recht</b>	27	10
<b>III. VERWALTUNGSRAT</b>		
<b>Zusammensetzung</b>	28	11
<b>Aufgaben</b>		
a) Im Allgemeinen	29	11
b) Rechtsetzung	30	11
c) Finanzbefugnisse	31	12
<b>IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION</b>		
<b>Zusammensetzung</b>	32	12
<b>Aufgaben</b>	33	12
<b>Sicherstellung der Fachkunde</b>	34	12
<b>V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>		
<b>Aufhebung bisherigen Rechts</b>	35	13
<b>Vollzugsbeginn</b>	36	13
<b>Anhang: Finanzbefugnisse</b>		15

# Korporationsordnung der Wasserkorporation Benken

vom 10. April 2022

Die Bürgerschaft der Wasserkorporation Benken  
erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21.4.2009<sup>1</sup>  
als Korporationsordnung:

## ***I. GRUNDLAGEN***

Geltungsbereich

### ***Art. 1***

Diese Korporationsordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Wasserkorporation Benken sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

Rechtsnatur

### ***Art. 2***

Die Wasserkorporation Benken ist eine örtliche Korporation im Sinn von Art. 1 Abs. 2 Bst. d des Gemeindegesetzes<sup>2</sup>.

Organisationsform

### ***Art. 3***

Die Wasserkorporation organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Organe

### ***Art. 4***

Organe der Korporation sind:

---

<sup>1</sup> sGS 151.2

<sup>2</sup> sGS 151.2

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

Aufgaben

**Art. 5**

Die Aufgaben der Korporation sind:

- a) Versorgung mit Trink- und Brauchwasser;
- b) Bereitstellung von Löschwasser;
- c) Unterhalt und Betrieb der Wasserversorgungs- und Hydrantenanlagen.

Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

Gebiet

**Art. 6**

Das Korporationsgebiet ist die politische Gemeinde Benken.

## **II. BÜRGERSCHAFT**

### *1. Stellung und Zuständigkeit*

Grundsatz

**Art. 7**

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Stimmrecht

**Art. 8**

Stimmberechtigt ist, wer im Korporationsgebiet Wohnsitz hat und in der politischen Gemeinde Benken das Stimmrecht besitzt.

## Sachabstimmungen

a) an der Bürger-  
versammlung

### **Art. 9**

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Korporationsordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Budget;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Korporationsordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

b) ausserordentlich

### **Art. 10**

Verhindern ausserordentliche Verhältnisse die Durchführung einer Bürgerversammlung, kann der Verwaltungsrat für unaufschiebbare Geschäfte eine Urnenabstimmung anordnen.

c) an der Urne

### **Art. 11**

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Korporationsordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Korporationsordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 9 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Referendumsbegehren;
- d) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Korporationsordnung betreffen.

## Wahlen

a) an der Bürger-  
versammlung

### **Art. 12**

Die Bürgerschaft wählt offen an der Bürgerversammlung:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrates;
- b) die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Die Bürgerversammlung hat im Einzelfall das Recht, Urnenwahl zu beschliessen.

b) ausserordentlich

**Art. 13**

Verhindern ausserordentliche Verhältnisse die Durchführung einer Bürgerversammlung, kann der Verwaltungsrat eine Urnenwahl beschliessen, wenn die Wahlen nicht aufgeschoben werden können.

## 2. Bürgerversammlung

Durchführung

**Art. 14**

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Budget wird bis 15. April durchgeführt.

Bürgerschaft und Verwaltungsrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Verwaltungsrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Stimmzählerinnen  
und Stimmzähler

**Art. 15**

Der Verwaltungsrat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.

Orientierungs-  
versammlung

**Art. 16**

Der Verwaltungsrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

### 3. Fakultatives Referendum

Grundsatz

#### **Art. 17**

Ein Sechstel der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativem Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.

Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Verwaltungsrates.

Amtliche Bekanntmachung

#### **Art. 18**

Der Verwaltungsrat veröffentlicht referendumspflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

Frist

#### **Art. 19**

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt dreissig Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Verfahren

#### **Art. 20**

Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.



Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative<sup>3</sup>.

#### 4. Initiative

##### Grundsatz

##### **Art. 21**

Mit einem Initiativbegehren kann ein Sechstel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Verwaltungsrates.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.

##### Form und Inhalt

##### **Art. 22**

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

##### Prüfung der der Zulässigkeit

##### **Art. 23**

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Verwaltungsrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Verwaltungsrat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

##### Anmeldung und amtliche

##### **Art. 24**

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert

---

<sup>3</sup> sGS 125.1

Bekanntmachung	<p>eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Verwaltungsratskanzlei an.</p> <p>Die Verwaltungsratskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.</p>
Einreichung	<p><b>Art. 25</b></p> <p>Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.</p> <p>Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p>
Stellungnahme des Verwaltungsrates	<p><b>Art. 26</b></p> <p>Der Verwaltungsrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.</p> <p>Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.</p> <p>Stimmt der Verwaltungsrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Rechtsgültigkeit des Beschlusses über das Zustandekommen die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.</p>
Ergänzendes Recht	<p><b>Art. 27</b></p> <p>Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative<sup>4</sup>.</p>

---

<sup>4</sup> sGS 125.1

### **III. VERWALTUNGSRAT**

#### Zusammensetzung

#### **Art. 28**

Der Verwaltungsrat besteht aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsrates;
- b) vier weiteren Mitgliedern.

Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

#### **Aufgaben**

#### a) Im Allgemeinen

#### **Art. 29**

Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Wasserkorporation.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Wasserkorporation nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

#### b) Rechtsetzung

#### **Art. 30**

Der Verwaltungsrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Verwaltungsrates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Finanzbefugnisse

**Art. 31**

Der Verwaltungsrat beschliesst über Gehälter und Entschädigungen der Behördenmitglieder und des Personals, vorbehalten bleibt das Budgetrecht der Bürgerschaft.

Die weiteren Finanzbefugnisse des Verwaltungsrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

#### **IV. Geschäftsprüfungskommission**

Zusammensetzung

**Art. 32**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Aufgaben

**Art. 33**

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Verwaltungsrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Verwaltungsrates über das Budget für das nächste Jahr.

Sicherstellung der  
Fachkunde

**Art. 34**

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskon-

trolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

## ***V. Schlussbestimmungen***

Aufhebung bisherigen Rechts	<b>Art. 35</b> Die Korporationsordnung vom 12. März 2012 wird aufgehoben.
Vollzugsbeginn	<b>Art. 36</b> Die Korporationsordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Vom Verwaltungsrat der Wasserkorporation Benken  
erlassen am: 28. Juni 2021

Von der Bürgerschaft der Wasserkorporation Benken  
an der Urnenabstimmung  
genehmigt am: 10. April 2022

*Wasserkorporation Benken*  
Der Präsident:  
Roger Schmid

Der Ratsschreiber:  
Felix Bächtiger

Vom Departement des Innern  
genehmigt am: 12. Mai 2022

*Für das*  
*Departement des Innern*  
Leiter Amt für Gemeinden und Bürgerrecht:  
Dr. Alexander Gulde

## Anhang: Finanzbefugnisse

Beträge in Schweizer Franken (exkl. MwSt)

Gegenstand	Verwaltungs- rat abschliessend	Budget	Verwaltungs- rat unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerver- sammlung <sup>5</sup>
1. Neue Ausgaben				
1.1 einmalige neue Ausgaben	_____	bis 150'000 je Fall	_____	über 150'000 je Fall
1.2 während mindes- tens zehn Jahren jährlich wiederkeh- rende neue Aus- gaben	_____	bis 15'000 je Fall	_____	über 15'000 je Fall
2. Bei Beschluss- fassung über das Budget unvorher- sehbare neue Ausgaben	bis 150'000 je Jahr	_____	bis 150'000 je Fall, soweit nicht der Ver- waltungsrat ab- schliessend zuständig ist	über 150'000 je Fall
3. Nachtragskredite				
3.1 teuerungsbedingte	abschliessend	_____	_____	_____
3.2 nicht teuerungs- bedingte	bis 20'000 oder, soweit dieser Betrag über- schritten wird, bis 20 Prozent des ursprüngli- chen Kredits, höchstens 150'000 je Fall	_____	soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	_____

<sup>5</sup> Antragstellung in Form eines Gutachtens

4. Dringliche und gebundene Ausgaben	abschliessend	_____	_____	_____
5. Grundstücke				
5.1 Erwerb (Kaufpreis)	bis 50'000 je Jahr	_____	_____	soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist
5.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten (Verkehrswert oder Anlagekosten)	bis 50'000 je Jahr	_____	_____	soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist